



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Juli 2010

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	221		
190 Anordnung über die Erweiterung und Namensänderung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Ibbenbüren	221		
191 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	222		
192 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	222		
193 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	222		
194 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Steinbruch im Kleefeld“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet			222
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	223
		195 Verlust eines Dienstsiegels	223
		196 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	223

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

190 Anordnung über die Erweiterung und Namensänderung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Ibbenbüren

Anordnung über die Erweiterung und Namensänderung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Ibbenbüren

Nach Zustimmung der Vorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Artikel 1

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Juni 1997 wurde der Verband der katholischen Kirchengemeinden in Ibbenbüren erweitert und die Erweiterung und Namensänderung durch den Regierungspräsidenten Münster am 26. Juni 1997 genehmigt.

Durch Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. September 2004 wurde der Verband der katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Ibbenbüren um eine katholische Kirchengemeinde erweitert, staatsaufsichtlich genehmigt am 13. Oktober 2004.

Dieser Verband der katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Ibbenbüren wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

- St. Peter und Paul Halverde
- St. Georg Hopsten
- St. Agatha Mettingen
- St. Dionysius Recke
- St. Philippus und Jacobus Steinbeck
- St. Margaretha Westerkappeln.

Artikel 2

Der Name des Verbandes wird geändert in:

„Verband der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen“.

Der Verband hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

Artikel 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Dem Verband gehören folgende Kirchengemeinden an:

- St. Peter und Paul Halverde
- St. Georg Hopsten
- St. Reinhildis Hörstel
- Heilig Kreuz Ibbenbüren
- Ss. Mauritius-Maria Magdalena Ibbenbüren
- St. Franziskus Ibbenbüren
- Seliger Niels Stensen Lengerich
- St. Agatha Mettingen

- Herz-Jesu Püsselbüren
- St. Dionysius Recke
- St. Philippus und Jacobus Steinbeck
- St. Margaretha Westerkappeln.

Artikel 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen vom heutigen Tage.

Artikel 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Münster, 17. Mai 2010


Dr. Felix Genn
Bischof von Münster



AZ: 110-26/2009

URKUNDE

Die durch die bischöfliche Anordnung über die Erweiterung und Namensänderung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Ibbenbüren vom 17. Mai 2010 wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 28. Juni 2010

Der Regierungspräsident
In Vertretung




Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 221-222

191 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Münster, 01.07.2010
34.02.02.02-A 1/2010

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 23.06.2010 Herrn Schornsteinfegermeister Sven Husmann mit Wirkung vom 01.07.2010 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XI bestellt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 222

192 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Münster, 01.07.2010
34.02.02.02-A-2/2010

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 23.06.2010 Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Horst Kuhl mit Wirkung vom 01.07.2010 zum Bezirks-

schornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld IV bestellt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 222

193 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Münster, 01.07.2010
34.02.02.02-A 2/2010

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 23.06.2010 Herrn Schornsteinfegermeister Thorsten Pruschinski mit Wirkung vom 01.07.2010 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXII bestellt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 222

194 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung einseitigen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Steinbruch im Kleefeld“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0040-NSG Steinbruch im Kleefeld

Aufgrund

- des § 42 e Abs. 1 in Verbindung mit 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.)

- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und

des § 20 Abs. 1 **Landesjagdtgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab sofort zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einseitig sichergestellt.

(2) Die einseitige Sicherstellung erfolgt

- a) zu Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten;
- b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Das durch die geplante Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch im Kleefeld“ in der Gemarkung Lengerich (Stadt Lengerich), Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet umfasst die Flurstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch im Kleefeld“ als Naturschutzgebiet vom 15.12.1989 in der Fassung vom 30.04.1997, veröffentlicht in den Amtsblättern Nr. 1 vom 06.01.1990 und Nr. 19 vom 10.05.1997, unter Schutz gestellt worden sind. Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt einen Tag nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 14.07.2010



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 222-223

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

195 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums, Städt. Gymnasium der Stadt Gelsenkirchen, mit der Aufschrift: „Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium Städt. Schule der Sekundarstufe I u. II Gelsenkirchen und der Nummer 453/II“ und Wappen ist am 13./14.05.2010 in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 223

196 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 15. September 2010, 10:00 Uhr in Münster, Stühmerweg 101 Raum 131 48147 Münster, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

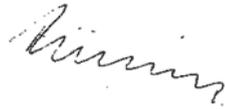
Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Geschäftsbericht des Studienleiters**
- 3. Verbandsangelegenheiten**
 - 3.1. Entgelte für Prüfungen
 - 3.2. Stellenplan 2010
 - 3.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010
- 4. Mittelfristige strukturelle Entwicklung am Studieninstitut**

5. Verschiedenes**Nichtöffentlicher Teil****6. Personalangelegenheiten****7. Verschiedenes**

Münster, 06. Juli 2010

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung



Pünig
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 223-224

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster